



GEMEINDE ETTINGEN

Verordnung zum Feuerwehr-Reglement

vom 28. April 2014

Verordnung zum Feuerwehr-Reglement

vom 28. April 2014

Der Gemeinderat, gestützt auf das Feuerwehr-Reglement vom 10. Dezember 2013, beschliesst:

§ 1 Mannschaftsbestand

Der Sollbestand des Korps der Feuerwehr Ettingen beträgt 40 bis 60 Feuerwehrleute.

§ 2 Leitungsausschuss Feuerwehr

¹ Der Leitungsausschuss Feuerwehr besteht aus:

- a. Dem Kommandanten oder der Kommandantin,
- b. Dem Kommandanten-Stv. oder der Kommandantin-Stv.,
- c. Den Offizieren,
- d. Den Angehörigen der Feuerwehr, welche Offiziersfunktionen ausüben,
- e. Dem Feldweibel,
- f. Dem Fourier,
- g. Dem Mannschaftsvertreter oder der Mannschaftsvertreterin,
- h. Dem zuständigen Gemeinderat oder der zuständigen Gemeinderätin.

² Angehörige der Feuerwehr, welche Offiziersfunktionen ausüben, besuchen so rasch als möglich den kantonalen Offizierskurs I.

§ 3 Freiwilliger Feuerwehrdienst

¹ Gesuche um freiwilligen Feuerwehrdienst nach vollendeter Feuerwehrepflicht sind vom Leitungsausschuss Feuerwehr jährlich zuhanden des Gemeinderates schriftlich einzureichen.

² Die Bewilligung für den freiwilligen Feuerwehrdienst wird in der Regel bis zum Ende des Kalenderjahres in dem die oder der Feuerwehrangehörige das 52. Altersjahr vollendet erteilt.

³ In begründeten Fällen kann die Bewilligung für den freiwilligen Feuerwehrdienst über das 52. Altersjahr hinaus erteilt werden.

§ 4 Dienstleistung

Gesuche gemäss § 7 Abs. 2 Bst. a und c sowie § 12 Feuerwehr-Reglement sind von der betroffenen Person zuhanden des Gemeinderates schriftlich einzureichen.

§ 5 Rekrutierung

¹ Die Organisation und Durchführung der Rekrutierung wird an den Leitungsausschuss Feuerwehr delegiert.

² Der Leitungsausschuss Feuerwehr beantragt beim Gemeinderat schriftlich die Ausstellung von Bussen für das Nichterscheinen von aufgebotenen Personen zur Rekrutierung.

§ 6 Beförderungen

¹ Jeweils an den Hauptübungen werden die Beförderungen vorgenommen. Diese treten per 1. Januar des folgenden Jahres in Kraft.

² Es können befördert werden:

- | | |
|--------------------------------|---|
| a. Zum Gefreiten | Feuerwehrleute nach erfolgreicher Absolvierung des kantonalen Basiskurses |
| b. Zum Korporal | Gefreite nach erfolgreicher Absolvierung des kantonalen Gruppenführerkurses |
| c. Zum Wachtmeister | Korporale nach erfolgreicher Absolvierung des kantonalen Wachtmeisterkurses |
| d. Zum Feldweibel oder Fourier | Nach erfolgreicher Absolvierung des Fachkurses |
| e. Zum Adjutant | Feldweibel und Fouriere nach sechs Dienstjahren im entsprechenden Dienstgrad |
| f. Zum Leutnant | Wachtmeister nach erfolgreicher Absolvierung des kantonalen Offizierskurses I |
| g. Zum Oberleutnant | Offiziere nach erfolgreicher Absolvierung des kantonalen Offizierskurses II |
| h. Zum Kommandanten oder Stv. | Offiziere mit erfolgreich absolviertem Offizierskurs II nach erfolgreicher Absolvierung des kantonalen Kommandantenkurses |

² Rekruten werden nach erfolgreichem Abschluss der internen Grundausbildung zu Feuerwehrleuten befördert.

³ Über Ausnahmen entscheidet nach vorgängiger Bewilligung durch das Feuerwehrinspektorat der Gemeinderat.

§ 7 Gebühren und Kosten

¹ Es werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|--------------|
| Fehl- oder Täuschungsalarm einer Melde- und/oder Sprinkleranlage | |
| - (06:00 Uhr bis 18:00 Uhr) | Fr. 800.-- |
| - (18:00 Uhr bis 06:00 Uhr sowie an Wochenenden und Feiertagen) | Fr. 1'100.-- |

² Die übrigen verrechenbaren Einsätze werden nach Aufwand verrechnet. Der Aufwand wird nach folgenden Stundenansätzen in Rechnung gestellt:

- | | |
|--|------------|
| - Angehörige der Feuerwehr (06:00 Uhr bis 18:00 Uhr) | Fr. 45.-- |
| - Angehörige der Feuerwehr (18:00 Uhr bis 06:00 Uhr sowie an Wochenenden und Feiertagen) | Fr. 70.-- |
| - Fahrzeuge bis 3.5 t | Fr. 60.-- |
| - Fahrzeuge zwischen 3.5 t und 7.5 t | Fr. 120.-- |

- Fahrzeuge über 7.5 t	Fr.	200.--
- Fahrzeuge mit Beschaffungskosten über Fr. 750'000.00	Fr.	500.--
- Anhängerleiter	Fr.	80.--
- Anhänger	Fr.	50.--
- Motorspritze	Fr.	30.--

³ Verbrauchsmaterial wird nach Aufwand in Rechnung gestellt.

⁴ In Grenzfällen entscheidet der Gemeinderat, ob es sich um einen unentgeltlichen oder ersatzpflichtigen Einsatz handelt.

§ 8 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Bestimmungen in der Gebührenordnung vom 01.02.2011 über die Feuerwehr (Ziff. 7.1.) werden aufgehoben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den 01. Mai 2014 in Kraft.

Ettingen, 28. April 2014

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Präsident: Der Verwalter:

Kurt Züllig

Hans Rudolf Aeberhard